

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Formale Gliederung und Gestaltung	3
Gliederungseinheiten im Überblick	3
Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)	3
Gliederung und Gestaltung der Artikel	4
Sachüberschrift	4
Randtitel (Marginalie)	5
Absätze	5
Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)	5
Sätze	7
Index	9

1 Formale Gliederung und Gestaltung

238 Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei den Bundesgesetzen und den Verordnungen der Bundesversammlung.

239 Ausnahmsweise können Verordnungen *dezimal* statt nach Artikeln *gegliedert* werden. Voraussetzung ist, dass sie besonders detaillierte Regelungen enthalten und es sich um eine sehr technische Materie handelt.

Bei der dezimalen Gliederung werden Zahlengruppen wie bei den Botschaften gebildet (z.B. 1.1.2; 3.2.1). Vgl. [Botschaftsleitfaden](#) Ziffer III Regeln für die formale Textgestaltung > KAV-Vorlagen / Verweise > Binnenverweise.

1.1 Gliederungseinheiten im Überblick

70

Teil	
Titel	2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung
Kapitel	4. Kapitel: Leistungserbringer
Abschnitt	4. Abschnitt: Tarife und Preise
Artikel	Art. 52 Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände
Absatz	¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:
Buchstabe	a. erlässt das Departement:
Ziffer	1. eine Liste der Analysen mit Tarif,
Strich	– ...

71 In alten Gesetzen (insbes. den sog. Kodifikationen) gibt es teilweise Abweichungen von dieser Struktur. Insbesondere finden sich auch noch Einheiten wie «Buch», «Abteilung» usw. (vgl. z.B. das Zivilgesetzbuch [ZGB] oder das Strafgesetzbuch [StGB]). Diese abweichenden Systeme können bei Teilrevisionen beibehalten werden.

1.2 Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)

72 Als Faustregel gilt: Erlasse *bis zwölf Artikel* brauchen *keine weitere Gliederung*; Erlasse bis dreissig Artikel werden einstufig gegliedert (Abschnitte).

73 Es wird *immer nur die nächsthöhere notwendige Gliederungskategorie* eingeführt (z.B. Kapitel nur, wenn mindestens ein Kapitel mehrere Abschnitte aufweist).

74 Die Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil) werden mit arabischen Ziffern nach dem Muster «1. Abschnitt», «3. Kapitel», «4. Titel» nummeriert, gefolgt von einem Doppelpunkt, und mit einem *Gliederungstitel* versehen. Französische und italienische Erlasstexte folgen hier anderen Regeln.

- 75 Manchmal drängt es sich auf, an einzelnen Stellen eines Erlasses mehrere Artikel aus logischen Gründen zu einer Einheit zu verbinden, ohne dass es sich rechtfertigt, eine zusätzliche Gliederungsebene einzuführen. Solche Verbindungen können durch zweiteilige Überschriften mit einer wiederholten Nennung des verbindenden Themas erzielt werden, nach dem folgenden Beispiel:

Art. 8	Wettbewerbsbehörde: Organisation
...	
Art. 9	Wettbewerbsbehörde: Aufgaben
...	

- 76 In Entwürfe, in die SR-Fassungen und in Separatdrucke umfangreicher oder besonders wichtiger Erlasse können alphabetische Register und Inhaltsverzeichnisse eingefügt werden.
- *Alphabetisches Register*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke ist das zuständige Amt verantwortlich.
 - *Inhaltsverzeichnis*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung des Inhaltsverzeichnisses bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke sorgt das [KAV](#).

1.3 Gliederung und Gestaltung der Artikel

- 77 Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- 78 Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziges Artikel» bezeichnet.

1.3.1 Sachüberschrift

- 79 Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Beispiel:

1. Abschnitt: Begriffe
Art. 1
In dieser Verordnung bedeuten:
a. <i>bewirtschaftete Daten</i> : Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;
...

2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 2 Zugriffsberechtigung

...

Art. 3 Sichere Aufbewahrung

...

→ [AS 2012 947](#)

1.3.2 Randtitel (Marginalie)

- 81 *Randtitel* (Marginalien) – anstelle von Sachüberschriften – werden nur bei bestehenden Kodifikationen (z.B. [StGB](#), [ZGB](#), [OR](#)) beibehalten. Werden andere Erlasse, die Randtitel aufweisen, revidiert, so sind diese insbesondere bei grösseren Teilrevisionen in Sachüberschriften umzuwandeln. Enthalten die Randtitel keine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so genügt eine Generalanweisung wie «Die Randtitel werden im ganzen Erlass in Sachüberschriften umgewandelt» (vgl. Rz. 327). Enthalten die Randtitel eine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so muss die Gliederung des ganzen Erlasses überdacht werden. Zur Änderung von Sachüberschriften und Gliederungstiteln vergleiche die Randziffern 322 und 325.

1.3.3 Absätze

- 82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

- 83 Muss ein Absatz *weiter untergliedert* werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):
- auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
 - auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
 - auf der dritten Ebene: Striche.
- 84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:
Der *Einleitungssatz* wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.
Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie *nicht selbstständige Sätze* sind:
- Buchstaben durch Strichpunkt;
 - Ziffern durch Komma;
 - Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen Regeln.

- 85 **Selbstständige Sätze** beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.
- 86 Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.
- 87 Beispiel für die Randziffern 83–86:

- ² Der Versicherte hat Anspruch auf:
- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
 - b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
 - c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ [AS 2003 1728](#), Art. 27

- 88 Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

Beispiel:

- ³ Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:
- a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;
 - ...

→ [AS 2010 1881](#), Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

Beispiel:

- ³ Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
- ...
 - c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der

Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen
Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

...

→ [AS 1999 2556](#), Art. 113

- 89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.
- 90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.
- 91 *Strafbestimmungen*, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

Beispiel:

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
- b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;

...

→ [AS 2009 5597](#)

1.3.5 Sätze

- 92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stilistischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 3 Cantons

Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

Art. 3 Federalismo

I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ [AS 1999 2556](#)

Index

- 0 -

070	3
071	3
072	3
073	3
074	3
075	3
076	3
077	4
078	4
079	4
080	4
081	5
082	5
083	5
084	5
085	5
086	5
087	5
088	5
089	5
090	5
091	5
092	7

- 2 -

238	3
239	3

- A -

Absatz	3, 5
Allgemeines	3, 5
alphabetisches Register	3
Amtsverordnung	3
Artikel	4, 5, 7
Aufzählung	5

- B -

Buchstabe	5
-----------	---

- D -

Departementsverordnung	3
Dezimale Gliederung	3

- E -

Einleitungssatz	5, 7
Erlassgliederung	3, 4, 5, 7
erwlatungsverordnung	5

- G -

Gliederung	3
Gliederung und Gestaltung	4, 5, 7
Gliederungstitel	3

- I -

Inhaltsverzeichnis	3
Interpunktion (insbes. in Aufzählung)	5

- K -

Klammerverweis	5
----------------	---

- M -

Marginalie	5
------------	---

- R -

Randtitel	5
-----------	---

- S -

Sachueberschrift	4
Satz	5, 7
Strich	5

- T -

Tabelle 5

- V -

Verordnung der Bundesverwaltung 3

Verordnung der Bundesverwaltung 3

Verordnung des Bundesrates 3

- W -

Weisung 5

- Z -

Ziffer 5